

Geszentwurf

der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Joachim Stüncker, Hermann Bachmaier, Anni Brandt-Elsweier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Michael Bürsch, Dr. Peter Wilhelm Danckert, Sebastian Edathy, Arne Fuhrmann, Hans-Joachim Hacker, Nina Hauer, Anette Kramme, Christine Lambrecht, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Volker Neumann (Bramsche), Margot von Renesse, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Carsten Schneider, Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Wieland Sorge, Ludwig Stiegler, Joachim Stüncker, Rüdiger Veit, Ute Vogt (Pforzheim), Hedi Wegener, Dr. Rainer Wend, Inge Wettig-Danielmeier, Barbara Wittig, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Christian Ströbele, Irmingard Schewe-Gerigk, Helmut Wilhelm (Amberg), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern

A. Problem

Die Möglichkeit der großen Straf-, Wirtschaftsstraf- und Jugendkammern, in geeigneten Fällen in reduzierter Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern zu verhandeln (Besetzungsreduktion), zuletzt verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3223), läuft am 31. Dezember 2000 aus.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der entsprechenden Bestimmungen im Gerichtsverfassungsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz wird bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei den großen Strafkammern, den Senaten der Oberlandesgerichte und den großen Jugendkammern bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht entfällt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Besetzungsreduktion bei Strafkammern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In Artikel 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3223) geändert worden ist, wird die Angabe „31. Dezember 2000“ durch die Angabe „31. Dezember 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 76 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Strafkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“

2. Dem § 122 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann der nunmehr zuständige Strafsenat erneut nach Satz 2 über seine Besetzung beschließen.“

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Dem § 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen worden, kann die nunmehr zuständige Jugendkammer erneut nach Satz 1 über ihre Besetzung beschließen.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Mai 2000

Dr. Peter Struck und Fraktion

Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

Allgemeine Begründung

Gemäß § 76 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind die großen Strafkammern mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Dies gilt ausnahmslos, sofern die große Strafkammer als Schwurgericht entscheidet. Im Übrigen hat das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (RpflEntlG, BGBl. I S. 50) in § 76 Abs. 2 GVG für die großen Strafkammern die Möglichkeit eingeführt, in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zu verhandeln, sofern nicht nach Umfang oder Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Eine ähnliche Regelung ist in Artikel 7 Nr. 2 RpflEntlG für die großen Jugendkammern getroffen worden (§ 33b Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes).

Diese Maßnahmen galten zunächst befristet bis zum 28. Februar 1998 (Artikel 15 RpflEntlG). Mit Artikel 3 des Gesetzes zur weiteren Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen und zur Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3223) wurden sie bis zum 31. Dezember 2000 verlängert, da die Notsituation der Justiz in den neuen Ländern noch nicht behoben war und weitere Erfahrungen mit der Besetzungsreduktion abgewartet werden sollten.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag im Februar 2000 einen Bericht über die mit der Besetzungsreduktion gesammelten Erfahrungen vorgelegt. Darin kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass sich die Besetzungsreduktion in der Praxis bewährt hat. Insbesondere seit 1997 hat der Anteil der Verfahren, in denen von der Besetzungsreduktion Gebrauch gemacht wird, in den meisten Bundesländern noch einmal deutlich zugenommen. Bundesweit lag der Anteil der Verfahren mit Besetzungsreduktion 1998 durchschnittlich bei 51,2 %. Am intensivsten machen die großen Strafkammern von dieser Möglichkeit Gebrauch; hier liegt in einigen Bundesländern die Ausschöpfung sogar bei um die 70 %. Die Zahlen bei den großen Wirtschafts- und Jugendkammern sind uneinheitlicher; dennoch kann festgestellt werden, dass der Anteil der Verfahren, in denen diese Spruchkörper eine reduzierte berufsrichterliche Besetzung beschließen, in den meisten Bundesländern in den vergangenen Jahren stetig gestiegen ist. Soweit die Ausschöpfungsdichte von Bundesland zu Bundesland, innerhalb eines Bundeslandes oder innerhalb der Beobachtungszeiträume voneinander abweichen, zeigt dies, dass die Gerichte nicht stereotyp, sondern situationsbedingt und an den Erfordernissen des Einzelfalles orientiert von der Möglichkeit der verringerten Besetzung Gebrauch machen.

In ihren im Zusammenhang mit dem Bericht abgegebenen Stellungnahmen hat die Mehrzahl der Bundesländer betont, dass der Besetzungsreduktion eine effizienzsteigernde Wirkung zukomme. Sie erlaube die Abdeckung konkreter Mehrbelastungen der großen Straf- und Jugendkammern ohne Einsatz zusätzlichen Personals.

Die Besetzungsreduktion hat daher den bei ihrer Einführung beabsichtigten Zweck, eine Ausschöpfung der Binnenreserven der Justiz bei gleichzeitiger Sicherung der hohen Qualität richterlicher Entscheidungsfindung zu ermöglichen, erfüllt. Die Gründe, die den Deutschen Bundestag 1997 zu einer Verlängerung dieser Maßnahmen veranlasst haben, bestehen fort. Ein Auslaufen der Regelungen zum Ende des Jahres 2000 würde die betroffenen Kammern dazu zwingen, ab Januar 2001 stets wieder in voller Besetzung zu entscheiden, was zu einer Mehrbelastung führen und gerichtsorganisatorische Maßnahmen noch im Jahre 2000 erfordern würde. Die Verlängerung der entsprechenden Bestimmungen über das Jahr 2000 hinaus ist daher dringend geboten.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei den großen Strafkammern, den Senaten der Oberlandesgerichte und den großen Jugendkammern bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht entfällt.

Die Verlängerung der Möglichkeit der Besetzungsreduktion hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise, auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert Artikel 15 Abs. 2 des RpflEntlG, der die Geltungsdauer der Bestimmungen des § 76 Abs. 2 GVG und des § 33b Abs. 2 JGG festlegt, und verlängert deren Geltung bis 31. Dezember 2002. Damit wird die Fortgeltung der Besetzungsreduktion auf weitere zwei Jahre befristet.

Die Bundesregierung prüft gegenwärtig die Möglichkeit einer Reform des Strafverfahrens, deren Ziel es sein soll, die Verfahren ohne Einbußen bei der Wahrheitsfindung auf die jeweils entscheidenden Fragen zu konzentrieren. Diese geplante Reform weist Verbindungen zu den Regelungen über die Besetzung der Spruchkörper auf, die in diesem Zusammenhang ebenfalls zu überprüfen sein werden. Die bewährten Vorschriften sollen daher als Übergangslösung verlängert werden, um sie dann im Zuge einer möglichen Reform des Strafverfahrens in ein schlüssiges Gesamtkonzept einzupassen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung nach § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Nummer 2

In Anlehnung an § 76 Abs. 2 GVG entfällt bei Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung. In diesen Fällen

soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Artikel 3

In Anlehnung an § 76 Abs. 2, § 122 Abs. 2 GVG entfällt die Unabänderlichkeit der Besetzungsentscheidung bei Zurück-

weisung einer Sache durch das Revisionsgericht. In diesen Fällen soll eine neue Entscheidung über die Besetzung ermöglicht werden.

Zu Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.